

**Leitfadeninterview zum Fachaustausch
"Gewaltschutz und
Geflüchtete mit besonderen Schutzbedarfen in Thüringen"**

mit Elif Artan (DaMigra)

Vorwort- Geflüchtete Frauen mit besonderen Schutzbedürfnissen

bilden vielfältigste Lebenslagen und sich daraus herleitende besondere Schutzbedürfnisse ab. Hierzu zählen unbegleitete minderjährige Mädchen, schwangere Frauen, Alleinreisende Frauen, Frauen mit schweren psychischen oder physischen Erkrankungen, alte Frauen, LSBTTIQ Frauen sowie Frauen die Opfer von sexualisierter oder anderen Formen von Gewalt geworden sind.

Geschlechtsspezifische Flucht- und Asylgründe wie Zwangsheirat, Female Genitale Mutilation (FGM), Vergewaltigung oder häusliche Gewalt werden oft noch zu wenig erfasst und berücksichtigt.

Gewalt gegen Frauen ist eine Menschenrechtsverletzung. Die Istanbul-Konvention ist ein Menschenrechtsabkommen welches auch in Deutschland seit Februar 2018 geltendes Recht ist. Gewaltschutz und Schutz vor Gewalt für geflüchtete Mädchen und Frauen während des Asylverfahrens ist demnach eine Verpflichtung.

Frauen und Mädchen sind bei ihrer Ankunft in Deutschland oft stark belastet oder traumatisiert und somit besonders vulnerabel. Ein frühzeitiges Erkennen und angemessenes Umgehen mit dieser Vulnerabilität ist von größter Bedeutung, um bereits während des Asylverfahrens richtige Maßnahmen bezüglich Unterkunft, Beratung und Versorgung der Betroffenen einleiten zu können. Eine unangemessene Unterbringung innerhalb von Gemeinschaftsunterkünften kann sonst durch neue Gewalterfahrungen zur Verschlimmerung der Situation geflüchteter Frauen mit besonderen Schutzbedürfnissen führen.

Leitfadeninterview für Fachkräfte aus dem Bereich Flucht & Asyl

Zur derzeitigen Situation hinsichtlich:

Früherkennung von besonderer Schutzbedürftigkeit, Beratung, Versorgung

Handlungsempfehlungen:

an Akteur*innen der Thüringer Landespolitik sowie

Berater*innen und Betreuer*innen

Zu 1) Früherkennung

Wie umfassend funktioniert nach Ihrer Erfahrung und Einschätzung die Erkennung der besonderen Schutzbedarfe von geflüchteten Frauen und Mädchen im Asylverfahren (in Thüringen)?

Die Fluchtursachen konkret zu benennen und die Erfahrungen, die Frauen und Mädchen während ihrer Flucht machen müssen sind sehr oft relevant und entscheidend für das Asylverfahren in Deutschland. Das ausführliche Berichten über diese Themen und persönliche Erfahrungen ist häufig schambesetzt und steht im Widerspruch zur Funktionsweise von Traumata. Wir benötigen deshalb mehr Begleitungs- und Beratungsstellen und Projekte explizit für Frauen* mit Fluchterfahrungen. Sie können die Frauen* gender- und kultursensibel auf solche Anhörungen vorbereiten und die Bedarfe dieser Zielgruppe rechtzeitig erkennen, kommunizieren und weiterleiten. So könnte auch die Information weiterverbreitet werden, dass es geschulte Mitarbeiterinnen*im BAMF gibt. Diese Information kommt oft bei den besonders schutzbedürftigen Personen nicht rechtzeitig an. Das ist jedoch wesentlich, damit die Frauen* die oben genannten relevanten

Informationen vortragen und nachvollziehbar erklären, damit die Entscheider*innen des BAMF diese im ersten Asylverfahren berücksichtigen.

Die Ursachen sind an mehreren Faktoren abzulesen: die Abläufe, die fehlende Systeminformation, die Rolle der Sprachmittlung, das Bewusstsein über die eigenen Rechte, Strapazen vor, während und nach der Flucht.

Welche Maßnahmen müssen umgesetzt werden, um eine frühzeitige Identifikation zu gewährleisten?

Die Identifikation eines besonderen Schutzbedarfs kann nur dann erfolgen, wenn Frauen* über ihre persönlichen Erfahrungen berichten und über ihre Rechte in Deutschland während des Asylverfahrens informiert werden. Viele sind mit den Anhörungen überfordert. Die enge Zusammenarbeit mit und Förderung von Migrantinnen*selbstorganisationen und geschlechtsspezifischen Beratungsstellen ist ein wichtiger Schritt. Vertrauensbasierte, zeitintensive Beziehungen und die Bekanntschaft mit Frauen* in ähnlichen Problemlagen bestärken die Frauen* in ihren Rechten und ihre Bereitschaft, schreckliche Erlebnisse mitzuteilen. Diese Fachlichkeit sollte auch für Dolmetscherinnen* gelten, die die unabdingbare Anhörung in der Erstsprache ermöglichen. Hier benoten wir auch den Ansatz von sensibilisierten Dolmetscherinnen*.

In unserem Projekt Mut-Macherinnen* arbeiten wir zum Beispiel direkt mit den Frauen*, wir arbeiten aber auch mit anderen Einrichtungen und Institutionen zusammen und haben Kontakt zu den Behörden. Wir kennen also viele Seiten und Dimensionen des Themas, entsprechend wertvoll ist unser integrationspolitischer Beitrag als Projekt. Als Projekt werden wir von der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge gefördert, darin sehen wir durchaus, auch wenn nur für ein Jahr bewilligt wird, -ab 2020 für 2 Jahre- eine Anerkennung und Wertschätzung unserer Arbeit. Aber viele andere migrantische

Organisationen, mit denen wir auch zusammenarbeiten, müssen ihre Arbeit ehrenamtlich stemmen, das ist fatal.

Wie wesentlich ist denn nach Ihrer Einschätzung eine gesonderte Anhörung von Mädchen* und Frauen* zu ihren individuellen Asylgründen? Insbesondere dann, wenn es bereits einen Hinweis auf besonderen Schutzbedarf aufgrund geschlechtsspezifischer Gewalt gibt?

Insbesondere in Fällen von weiblicher Genitalverstümmelung (FGM), dokumentierter Vergewaltigung und/oder (sexueller) Belästigung und Zwangsheirat, kann die gesonderte Anhörung zu einer sekundären Viktimisierung führen, weil das erneute Schildern des Traumas vor unvertrauten und nichtgeschulten Fachkräften unter einem als Zwang erlebten Umstand retraumatisierend sein kann, worüber viele betroffene Frauen* davon berichten. In Zusammenhang von Beratungen von LGBTIQ-Geflüchteten wird von erniedrigenden, realitätsfernen und diskriminierenden Asylverfahren berichtet. Es werden übersteigerte Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung und/ oder geschlechtlichen Identität gestellt. Psychologische Gutachten, medizinische Tests oder das Verlangen von intimmem Bildmaterial oder von Schilderungen sexueller Praktiken wurde 2018 von Europäischen Gerichtshof (EuGH) als rechtswidrig untersagt.

Das heißt die schutzsuchenden Frauen* können das Schildern und Erzählen ihrer Geschichte als ein Wiedererleben des Traumas erfahren. In beiden Fällen wird den Frauen* erneut Gewalt angetan. Zudem ist das Erlebte häufig mit sehr großen und tiefen Schuld- und Schamgefühlen besetzt. Geschlechtsspezifische Gewalt ist eine Erfahrung, bei der die private Intimsphäre erheblich verletzt wird und eine Menschenrechtsverletzung!

2) Beratung

Für welche der Gruppen geflüchteter Frauen mit besonderen Schutzbedürfnissen sollten die Beratungsangebote besonders ausgebaut werden?

- Geflüchtete Frauen*, die an einer physischen oder psychischen Krankheit leiden
- Alleinerziehende geflüchtete Frauen* und junge Mädchen*
- Alleinreisende geflüchtete Frauen* und junge Mädchen*
- Frauen*, die von FGM / Weiblicher Genitalverstümmelung betroffen sind oder deren Töchter
- LGBTIQ*
- Geflüchtete Frauen*, die von Gewalt (häusliche / in der Unterkunft / sexuelle) betroffen sind
- Geflüchtete Frauen* mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus aus den Drittstaaten
- Geflüchtete Frauen* und Migrantinnen* aus dem EU-Raum
- Undokumentierte Frauen*, die illegalisiert sind

Wie kann ein niedrigschwelliger Zugang zu Beratungsangeboten gewährleistet werden?

Informationen müssen mit einfachen Worten, in mehreren in einfachen leichten Sprachen, visualisiert und auf verschiedenen Wegen zugänglich gemacht werden. Das ist entscheidend, da die Themen einerseits sehr komplex sind und andererseits die Voraussetzungen dafür fehlen, die Beratungsstellen aufzusuchen. Zu diesen zählen zum Beispiel Systemwissen, die deutsche Sprache oder die fehlenden Sprachkenntnisse und die interkulturellen Kompetenzen bei

den beratenden Personen. Es ist notwendig das Personal divers zu besetzen. Der Diversity Ansatz ermöglicht die Berücksichtigung individueller Belange, vermeidet Kulturalisierung und schafft bei Etablierung Informationsgerechtigkeit.

Weitere Faktoren sind: ein geschützter Raum, der zur Verfügung stehen sollte, zu dem etwa nur gender-sensibles Personal Zutritt hat und Männer* keinen Zutritt haben und Kinderbetreuung, damit die familiäre Situation und der Mangel an Kitaplätzen als Hindernis abgeschafft werden.

Welche Schwierigkeiten zeigen sich in der alltäglichen Praxis?

Von Gewalt betroffene Frauen* sind in der multitraumatischen Situation auf Begleitung und Unterstützung angewiesen. Auch hierbei sind die Faktoren der Kontaktaufnahmen (telefonisch, per Mail etc.) zunächst eine Hürde, da es nicht bekannt ist, wie zum Beispiel die Regelungen der Aufnahme, des Schutzes und der gesundheitlichen Versorgung funktioniert und vor allem, wie die Zuständigkeiten sind. Oft fehlen zusätzlich die sozialen Netze und die Unterstützung weiterer Familienmitglieder. Diese verstärken eher die Tabusituation, oft aus Schamgründen.

In der Praxis zeigt sich, dass dabei die Rolle der Migrantinnen*organisationen an diesen Stellen sehr wichtig, weil sonst die Zielgruppen in ihren Bedarfen nicht verstanden werden kann, folglich kann auch das Beratungsangebot nicht angepasst werden.

Eine weitere Praxiserfahrung ist, dass undokumentierte, illegalisierte Frauen* faktisch von Beratungen ausgeschlossen sind, da diese nicht anonymisiert angeboten werden.

Können Sie schildern, wo genau die Versorgung, Beratung und Unterbringung in Thüringen nachgebessert werden sollte und können Sie sagen, wo es besonders gut läuft?

Durch präventive Ansätze kann über Prozesse der Ursachenerkennung, der Formen und die vielfältigen Auswirkungen von Gewalt gegen betroffene Frauen*, Männer* und Kinder informiert und alle Bevölkerungsgruppen dafür sensibilisiert werden. Diese präventiven Ansätze sollten in partizipativer Zusammenarbeit mit Migrantinnen*selbstorganisationen mitkonzipiert werden. Die Praxis zeigt, dass die verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Situationen einerseits für die Frauenhäuser und Familiensituationen der Frauen* andererseits oft dazu führen, dass die finanzielle Klärung der Unterbringung sich verzögert und zuungunsten der Frau* ausgeht. Die Istanbul-Konvention fordert einen gesonderten Schutzstatus für gewaltbetroffene Frauen* mit unsicherem Aufenthaltsstatus. Ein eigenständiges, eheunabhängiges Schutzrecht aus humanitären Gründen, wie die IK in Artikel 59 Absatz 2 verlangt, lehnt Deutschland durch den Vorbehalt ab. Die deutsche Bundesregierung sieht ihren Schutz bereits im deutschen Aufenthaltsgesetz unter „Härtefallregelung“ (§ 31 Absatz 2 AufenthG.) gewährleistet. Die Härtefallregelung, wie zum Beispiel die Verpflichtung zur Strafanzeige und Beweissicherung, geht jedoch an der Realität gewaltbetroffener Frauen* vorbei. Die Folge ist die sekundäre Viktimisierung der Frauen*, welche die gewaltvolle Situation nicht verlassen können und eventuelle in ökonomischer Abhängigkeit zu ihren Partnern verbleiben.

Eine positive Regelung stellt die Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von geflüchteten und Asylsuchenden dar.

Die wieder eingerichtete Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt und die daran angeschlossene die Monitoringgruppe Häusliche Gewalt ist auch als positiv zu

bezeichnen. Hierbei ist ein vertrauensvoller und stabiler Zugang zur Zielgruppe entscheidend.

3) Versorgung

Welche konkreten Ansprüche ergeben sich aus der Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit für geflüchtete Frauen?

Auf allen Ebenen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsprozesse und Ressourcen der Regelstrukturen zum Umgang mit Frauen* mit Fluchterfahrung und besonderen Schutzbedarfen angepasst werden müssen. Dazu gehört unbedingt die gender-sensible Anhörung durch geschultes weibliches Personal, die Anhörungen sind grundsätzlich in der Erstsprache der Frauen* zu führen. Dazu gehört auch die Schulung des Personals.

4) Handlungsempfehlungen

Welche konkreten Handlungsnotwendigkeiten leiten sich aus der in Deutschland geltenden rechtlichen Situation zum Schutz von geflüchteten Frauen und Mädchen vor Gewalt ab?

Die vorbehaltlose und ausnahmslose Umsetzung der Istanbul-Konvention, in der alle Ebenen und Dimensionen bedacht sind. Dafür haben Frauen* und ihre Verbände jahrzehntelang hart gearbeitet, diskutiert und gekämpft. Die Istanbul-Konvention ist ein wichtiges Instrument in der Vorbeugung, Vermeidung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Überall, also auch in Thüringen. Die zur Umsetzung der Konvention notwendige Koordinierungsstelle braucht eine personelle Aufstockung und Entscheidungsbefugnisse. Gerade der Umgang mit ungeschulten Personen kann zu Retraumatisierung und sekundärer

Viktimisierung führen, was durch Artikel 18 Absatz 3 der IK ausdrücklich verhindert werden soll. Deutschland entzieht sich auch der Verpflichtung Artikel 59 Absatz 3, gewaltbetroffenen Frauen* aufgrund ihrer persönlichen Lage oder als Mitwirkende in Strafprozessen verlängerbare Aufenthaltstitel auszustellen. Die Bundesregierung argumentiert auch hier fälschlicherweise, dass dies bereits durch § 60a Absatz 2 AufenthG gegeben sei. Anstatt eines verlängerbaren Aufenthaltstitels handelt es sich hierbei lediglich um eine Duldung, also eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung. In der deutschen Asylpraxis müssen Frauen* und Mädchen* trotz langer und lebensbedrohlicher Fluchtwege um die Anerkennung ihrer Grundrechte kämpfen.

Die Besetzung der Stellen muss divers erfolgen. Es ist wichtig, Frauen* mit Flucht- und Migrationsgeschichte einzustellen. Es müssen Fortbildungen zu interkultureller Kompetenz und Diversität stattfinden. Unabdingbar ist ein Budget für Sprachmittlung und regelmäßige Supervision, die es ermöglicht Entwicklungen zu reflektieren und Professionalität zu festigen. Die besonderen Bedarfe und Perspektiven von Frauen* und Mädchen* mit Behinderung, von Migrantinnen* und Transfrauen* und -mädchen* müssen bei der Umsetzung der Konvention aktiv eingebracht und mitgedacht werden. Dies gelingt durch Einbeziehung entsprechender Organisationen, beispielsweise Migrantinnen*Organisationen, in den Prozess.

Zur Vermeidung und Vorbeugung von geschlechtsspezifischer Gewalt brauchen wir Projekte, die sich mit Täter*arbeit befassen – wie etwa das Projekt Orange in Thüringen. Damit aggressiven Verhaltensmustern präventiv begegnet werden kann, brauchen wir entsprechende Präventionsprogramme, Anti-Aggressionstrainings und Kommunikationstrainings. Gleichzeitig müssen Frauen* und Mädchen* in die Lage versetzt werden, sich selbst über die eigenen Rechte zu informieren, Schutzmöglichkeiten aufgezeigt zu bekommen und sich verteidigen und behaupten zu können – dazu sollten Selbstverteidigungskurse etabliert werden. Viele Frauen*morde – Femizide – könnten mit einem

Hochrisikomanagement verhindert werden, die Wichtigkeit davon müssen wir hoffentlich nicht eigens betonen. Bundesweite Sensibilisierungskampagnen zur Verhinderung von Femiziden als Instrument sind notwendig zur Sichtbarmachung des Problems.

Eine Gesamtstrategie zur Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, nicht staatlichen Organisationen und bestehenden Strukturen des Gewaltschutzes erarbeitet, stellt eine weitere Handlungsempfehlung dar.

Im Gewaltschutz müssen Frauen*häuser und Frauen*zentren gestärkt und ausgebaut werden, das vorhandene Bildungs- und Beratungsangebot muss personell und finanziell ausgebaut werden. Insbesondere die Beratung muss in Bezug auf die Bedürfnisse geflüchteter Frauen* neu konzipiert werden. Handlungsempfehlungen könnten durch anonymisierte Statistiken über die Gewaltformen, von denen geflüchtete Frauen* betroffen sind, sichtbar machen. Sexualisierte Gewalt, Zwangsheirat und Menschenhandel sind spezifische Problemfelder, deren Bekämpfung eines Zentrums und eigener Fachstellen bedarf.

Folgende Artikel der Istanbul-Konvention halten wir für besonders wichtig:

Sicherer eigenständiger Aufenthaltsstatus (unabhängig von dem Ehemann) —
Zurücknahme der Vorbehalte gegen Art. 59 (2) und (3)

Artikel 13-Bewusstseinsbildung:

Da der Verhaltenskodex von Anfang an festgelegt wird, sollte die Bundesregierung geschlechterdiskriminierende Ausdrücke aus allen formellen und informellen Lehrplänen entfernen und auch Kurse über Gewalt gegen Frauen* aus menschenrechtorientierter und empowernder Sicht einschließen.

Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen:

Die Regierung sollte wirksame Schulungsprogramme für Fachkräfte vor Ort (z.B. Polizist*innen, Ärzt*innen, Beamt*innen in Ausländerbehörden) sicherstellen, um Vorurteile gegenüber sozialen, kulturellen und religiösen Differenzen zu beseitigen. Die Schulungsprogramme sollten in Deutschland implizierte Frauenrechts-konventionen enthalten. Um wirksame Ausbildungsprogramme für Fachkräfte einzurichten, sollte die Regierung regelmäßige Kooperationen mit der Zivilgesellschaft einleiten. Mit Zivilgesellschaft sind insbesondere unabhängige Organisationen von Migrantinnen* und geflüchteten Frauen* gemeint, die im Bereich Gewalt gegen Frauen* und Antidiskriminierung tätig sind. Supervisionen müssen eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass ausgebildete Fachkräfte mit von Gewalt betroffenen Migrantinnen* und geflüchteten Frauen* zusammenarbeiten. Für Notfälle sollte ein Übersetzungsmechanismus eingerichtet werden, bei dem Migrantinnen* und geflüchtete Frauen* offizielle Erklärungen in ihrer Erstsprache abgeben können.

Artikel 8-Finanzielle Mittel: Der Staat sollte ein spezifisches Budget, zum Beispiel für Beratungs- und Begleitstrukturen durch Migrantinnen*selbstorganisationen für die Arbeit und für die Präventions- und Schutzmaßnahmen für Migrantinnen* und geflüchtete Frauen* bereitstellen. Gender-sensible Personal in Unterkünften— Personaltraining. Das Budget für die Ausbildung des Personals in öffentlichen Ämtern, die für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen* zuständig sind, sollte spezifiziert und erhöht werden.

Artikel 9- Nichtstaatliche Organisationen und Zivilgesellschaft: Der Staat sollte die NGOs nicht nur als „Türöffnerinnen“ betrachten, sondern auch als Kooperationspartner*innen, indem er ihre Arbeit anerkennt und finanziell unterstützt. Sammelunterkünfte müssen als Struktur abgeschafft werden, da diese keine Rückzugsmöglichkeiten und Privatsphäre bieten, Gewalt gegen Frauen* und Mädchen* in allen Formen begünstigt.

Ich bitte um Rücksendung des Fragebogens bis zum 31.Mai 2020.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung:

Nadia v. Heyden

Tel.: 0179/ 42 41 353

Mail: vonheyden@fluechtlingsrat-thr.de

Förderung:

Das Projekt wird finanziert aus Mitteln des europäischen [Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds \(AMIF\)](#) und kofinanziert aus Mitteln des Thüringer [Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz](#) (Förderrichtlinie Integration).



Ministerium
für Migration, Justiz
und Verbraucherschutz